

EINWOHNERGEMEINDE SIGNAU

Mitteilungsblatt des Gemeinderates

Nr. 63

November 2017

Liebe Gemeindebürgerinnen
Liebe Gemeindebürger

Mit diesem Mitteilungsblatt laden wir Sie herzlich ein zur Teilnahme an der

Gemeindeversammlung
von Montag, 4. Dezember 2017, 20.00 Uhr,
im Singsaal des Sekundarschulhauses Signau
mit anschliessendem Apéro

Der Gemeinderat hat das Budget 2018 zuhanden der Gemeindeversammlung verabschiedet. Bei einem Aufwand von 10,6 Mio. Franken und einem Ertrag von 10,4 Mio. Franken resultiert ein Minus von 178'580.00 Franken. Der Steuerfuss bleibt unverändert.

Zur Beratung stehen weiter zwei Geschäfte aus dem Ressort Ver- und Entsorgung: Ein Verpflichtungskredit für die Erneuerung einer Wasserleitung und das revidierte Abfallreglement inkl. Gebührentarif.

Ab Seite 11 finden Sie interessante Beiträge aus der Verwaltungstätigkeit und wichtige Informationen.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme an der Gemeindeversammlung.

Der Gemeinderat

Traktandenliste

1. Beratung und Genehmigung des Budgets, Festsetzung der Steueranlage und der Liegenschaftssteuer für das Jahr 2018
2. Wasserversorgung Signau, Leitungserneuerung Dorfstrasse im Abschnitt Lichtgut – Hopfern, Kreditbewilligung Fr. 415'000.00
3. Teilrevision des Abfallreglements inkl. Gebührentarif, Genehmigung
4. Verschiedenes

Öffentliche Auflage

- Das Abfallreglement inkl. Gebührentarif (laut Traktandum 3) liegt 30 Tage vor der Versammlung, das heisst ab 3. November 2017, zur Einsichtnahme auf der Gemeindeschreiberei öffentlich auf.
- Das Budget kann ab 13. November 2017 bei der Gemeindeverwaltung eingesehen oder bezogen werden.

Stimmrecht

Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt. Vom Stimmrecht ausgeschlossen sind Personen, die unter umfassender Beistandschaft stehen.

Rechtsmittelbelehrung

Allfällige Beschwerden gegen Versammlungsbeschlüsse sind in Abstimmungssachen innert 30 Tagen - in Wahlsachen innert 10 Tagen - nach der Gemeindeversammlung schriftlich beim Regierungsstatthalteramt Emmental, Amthaus, 3550 Langnau i.E., einzureichen. Sie haben einen Antrag, die Angaben von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift zu enthalten; greifbare Beweismittel sind beizulegen. Es wird auf die Rügepflicht an der Versammlung (Art. 49a Gemeindegesetz) hingewiesen.

1. Beratung und Genehmigung des Budgets, Festsetzung der Steueranlage und der Liegenschaftssteuer für das Jahr 2018

Das Budget

Das Budget der Erfolgsrechnung für das Jahr 2018 sieht, bei Aufwendungen von Fr. 10'612'780.00 und Erträgen von Fr. 10'434'200.00, einen Ausgabenüberschuss von Fr. 178'580.00 vor. Details gehen aus dem Zusammenzug zur Erfolgsrechnung nach Funktionen auf Seite 5 hervor. Das vollständige Budget kann auf der Finanzverwaltung eingesehen oder bezogen werden.

Die Investitionsrechnung sieht für das Jahr 2018 Nettoinvestitionen von insgesamt Fr. 1'304'800.00 vor, wovon ein Betrag von Fr. 766'000.00 in den spezialfinanzierten Bereichen eingesetzt werden soll. Die geplanten Nettoinvestitionen im steuerfinanzierten Bereich betragen demnach Fr. 538'800.00.

Die Steueranlage verbleibt bei 1.94 Einheiten. Die Liegenschaftssteuer bleibt unverändert bei 1.2 ‰ des amtlichen Wertes.

Die spezialfinanzierten Bereiche werden wie folgt budgetiert:

- Feuerwehr: Die Feuerwehrrechnung rechnet mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 30'780.00. Das Eigenkapital wird voraussichtlich Ende 2018 noch rund Fr. 84'000.00 betragen.
- Wasser: Das Betriebsbudget sieht einen Aufwandüberschuss von Fr. 7'300.00 vor. Das Eigenkapital wird voraussichtlich Ende 2018 noch rund Fr. 447'450.00 betragen. Auf 2018 wird der Wasserzins pro m³ von Fr. 1.60 auf *Fr. 1.50 gesenkt*.
- Abwasser: Die Abwasserentsorgung rechnet mit einem Aufwandüberschuss in der Höhe von Fr. 83'980.00. Das Eigenkapital wird Ende 2018 noch rund Fr. 431'600.00 betragen.
- Abfall: Auch im Bereich Abfallbeseitigung ist ein Aufwandüberschuss von Fr. 2'150.00 budgetiert. Das Eigenkapital beträgt Ende 2018 voraussichtlich rund Fr. 123'500.00.

Wichtige Einflüsse (Geschäftsfälle) die das Budget 2018 beeinflussen

Mehraufwand (belastet die Gemeinde mehr als im Budget 2017):

- Gemeindeanteil Lastenausgleich Lehrergehaltskosten: ⊕ Fr. 102'000.00
- Gemeindeanteil Lastenausgleich Sozialhilfe: ⊕ Fr. 54'400.00
- Gemeindeanteil Lastenausgleich öffentlicher Verkehr: ⊕ Fr. 20'000.00

Mehrertrag (⊖ weniger Ausgaben bzw. ⊕ mehr Ertrag als im Budget 2017)

- Gemeindeanteil Lastenausgleich Ergänzungsleistungen: ⊖ Fr. 24'500.00
- Planmässige Abschreibungen nach HRM2: ⊖ Fr. 44'600.00
- Allgemeine Gemeindesteuern: ⊕ Fr. 16'500.00
- Finanzausgleich: ⊕ Fr. 108'800.00

Investitionen, grössere Projekte die das Budget 2018 beeinflussen

- Schulanlage Signau, Planungskredit Schule Vision 2024 (nur bei einer Zustimmung zum neuen Schulreglement anlässlich der Urnenabstimmung vom 26.11.2017)
- Sanierung bestehende Weganlagen und Strassenentwässerungen sowie Kauf Strassenlampennetz
- Wasser-Leitungserneuerung Dorfstrasse im Abschnitt Lichtgut – Hopfern
- ARA mittleres Emmental, Investitionsbeiträge (Rund 8,5 % der ARA-Anlagen „gehören“ der Gemeinde Signau. Entsprechend muss Signau rund 8,5 % der Investitionen bezahlen. Laut Beschluss der ARA-Delegiertenversammlung vom 21.06.2017 muss nun jede Gemeinde die Investitionsbeiträge selber in der Buchhaltung bilanzieren.)

Abschreibungen

Das am 1. Januar 2016 bestehende Verwaltungsvermögen wurde zu Buchwerten ins HRM2 übernommen und beträgt Fr. 3'498'000.00. Laut Beschluss der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2015 wird dieses linear in 12 Jahren abgeschrieben. Dies belastet die Rechnung somit jährlich mit Fr. 291'500.00.

Im Budget 2018 sind Abschreibungen von total Fr. 465'510.00 eingestellt. Abzüglich der „alten“ Abschreibungen von Fr. -291'500.00 ergeben sich somit kumulierte Abschreibungen nach HRM2 von Fr. 174'010.00

In der Rechnung 2016 wurden Abschreibungen von Fr. 459'462.35 verbucht.

Der Finanzplan

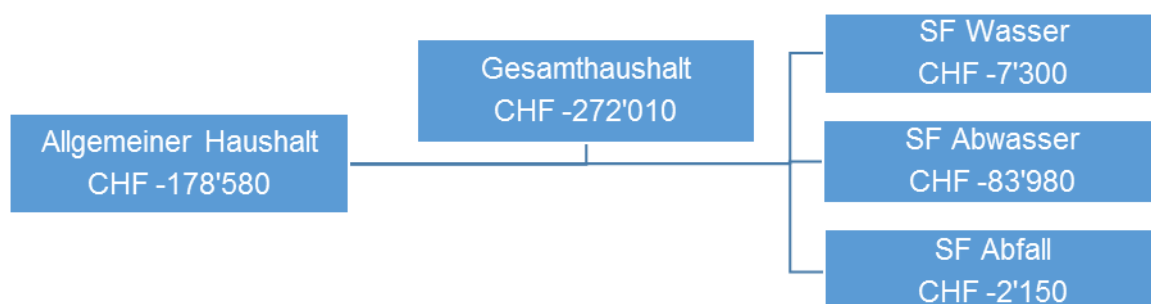
Das Investitionsverzeichnis für die Jahre 2017 – 2022 hat der Gemeinderat am 11. September 2017 verabschiedet. Folgende Nettoinvestitionen im Steuerhaushalt sind geplant (in Franken): 2018 – 0,5 Mio. / 2019 – 2 Mio. / 2020 – 3,9 Mio. Der Finanzplan ist überarbeitet. Gemäss dieser Planung werden in der Erfolgsrechnung ab dem Jahr 2017 Ausgabenüberschüsse resultieren. Details zum Finanzplan gibt es an der Gemeindeversammlung.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, dem vorliegenden Budget 2018 mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 178'580.00 zuzustimmen, bei

- einer Steueranlage von 1.94
- einer Liegenschaftssteuer von 1,2 ‰ des amtlichen Wertes

Das Budget 2018 präsentiert sich wie folgt:



BUDGET ERFOLGSRECHNUNG

		Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	FUNKTIONALE GLIEDERUNG	10'612'780.00	10'434'200.00	10'541'630.00	10'331'630.00	10'234'489.91	10'234'489.91
	Aufwandüberschuss		178'580.00		210'000.00		
0	Allgemeine Verwaltung Nettoaufwand	1'113'580.00	152'350.00 961'230.00	1'148'390.00	201'500.00 946'890.00	1'056'441.17	147'820.91 908'620.26
1	Öff. Ordnung und Sicherheit, Verteidigung Nettoaufwand	350'990.00	245'720.00 105'270.00	386'400.00	272'720.00 113'680.00	303'041.02	242'500.37 60'540.65
2	Bildung Nettoaufwand	3'822'190.00	1'504'200.00 2'317'990.00	3'674'740.00	1'441'030.00 2'233'710.00	3'650'341.15	1'433'576.00 2'216'765.15
3	Kultur, Sport und Freizeit, Kirche Nettoaufwand	92'580.00	9'800.00 82'780.00	98'350.00	9'200.00 89'150.00	80'129.25	9'120.10 71'009.15
4	Gesundheit Nettoaufwand	15'660.00	15'660.00	15'750.00	15'750.00	12'135.10	979.80 11'155.30
5	Soziale Sicherheit Nettoaufwand	2'073'510.00	6'500.00 2'067'010.00	2'071'850.00	6'500.00 2'065'350.00	1'928'649.97	6'676.00 1'921'973.97
6	Verkehr und Nachrichtenübermittlung Nettoaufwand	1'113'260.00	109'320.00 1'003'940.00	1'071'840.00	105'120.00 966'720.00	973'907.20	119'394.70 854'512.50
7	Umweltschutz und Raumordnung Nettoaufwand	1'346'330.00	1'161'380.00 184'950.00	1'368'890.00	1'210'830.00 158'060.00	1'417'009.55	1'285'654.60 131'354.95
8	Volkswirtschaft Nettoertrag	27'300.00 71'200.00	98'500.00	27'570.00 60'930.00	88'500.00	20'124.30 68'352.85	88'477.15
9	Finanzen und Steuern Nettoertrag	657'380.00 6'489'050.00	7'146'430.00	677'850.00 6'318'380.00	6'996'230.00	792'711.20 6'107'579.08	6'900'290.28

ZUSAMMENZUG BUDGET ERFOLGSRECHNUNG NACH SACHGRUPPEN

		Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Erfolgsrechnung		10'612'780.00	10'434'200.00	10'541'630.00	10'331'630.00	10'234'489.91	10'234'489.91
Aufwandüberschuss			178'580.00		210'000.00		
3	Aufwand	10'612'780.00		10'539'280.00		10'057'699.06	
30	Personalaufwand	1'513'860.00		1'532'740.00		1'380'422.20	
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	1'999'600.00		1'962'000.00		1'697'094.62	
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	465'510.00		510'100.00		459'462.35	
34	Finanzaufwand	95'430.00		123'350.00		130'387.65	
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	271'600.00		282'020.00		271'558.00	
36	Transferaufwand	5'885'540.00		5'753'100.00		5'658'770.09	
38	Ausserordentlicher Aufwand					114'201.95	
39	Interne Verrechnungen	381'240.00		375'970.00		345'802.20	
4	Ertrag		10'340'770.00		10'270'150.00		10'234'489.91
40	Fiskalertrag		4'915'000.00		4'869'500.00		4'818'858.48
41	Regalien und Konzessionen		85'000.00		85'000.00		85'284.00
42	Entgelte		1'318'180.00		1'318'300.00		1'457'594.51
43	Verschiedene Erträge						13'415.00
44	Finanzertrag		136'900.00		139'030.00		143'213.95
45	Entnahmen Fonds u. Spezialfinanzierungen		109'600.00		161'650.00		171'830.12
46	Transferertrag		3'394'850.00		3'320'700.00		3'197'097.25
48	Ausserordentlicher Ertrag						1'394.40
49	Interne Verrechnungen		381'240.00		375'970.00		345'802.20
9	Abschlusskonten		93'430.00	2'350.00	61'480.00	176'790.85	
90	Abschluss Erfolgsrechnung		93'430.00	2'350.00	61'480.00	176'790.85	

2. Wasserversorgung Signau, Leitungserneuerung Dorfstrasse im Abschnitt Lichtgut – Hopfern, Kreditbewilligung Fr. 415'000.00

Die Wasserversorgung Signau plant den Ersatz der Trinkwasserleitung auf einer Länge von rund 430 m in der Dorfstrasse. Die bestehende Graugussleitung (GG 150) im betroffenen Abschnitt hat ihre Nutzungsdauer erreicht und muss erneuert werden. In den letzten Jahren kam es vermehrt zu Rohrbrüchen. Aus diesem Grund wird die Leitung ab der Höhe von Hydrant Nr. 1 bis zum Anschlusspunkt an die Leitung vom WAKI (Hydrant Nr. 102) erneuert. Die bestehende alte Leitung (Baujahr 1946) wird komplett durch eine neue Leitung ersetzt.

Bei einem Ausfall der eigenen Quellen kann dank dieser Verbindungsleitung Wasser vom WAKI bezogen werden. Für die Versorgungs- und Betriebssicherheit hat diese Leitung daher einen sehr hohen Stellenwert. Bei der Leitung handelt es sich um eine Transportleitung im Versorgungsgebiet. Es gibt somit reduzierte Beiträge aus dem kantonalen Wasserfonds.

Rund zwei Drittel der Leitung befindet sich im Feld, das restliche Drittel befindet sich im Bereich der Strasse und des Trottoirs. Für das Jahr 2019 ist der Einbau eines neuen Feinbelags auf dem Strassenabschnitt Ausserdorf – Gemeindegrenze vorgesehen. Punktuell werden die Unebenheiten ausgeglichen. Es gibt daher wenig Synergien zwischen dem Wasserleitungs- und dem Strassenbau, so dass beide Vorhaben getrennt voneinander ausgeführt werden können.

Die Ryser Ingenieure AG hat das Bauprojekt und den Kostenvoranschlag ausgearbeitet. Am öffentlichen Informationsanlass vom 3. Oktober 2017 wurde das Vorhaben erläutert.

Dieser Kreditbetrag setzt sich wie folgt zusammen:

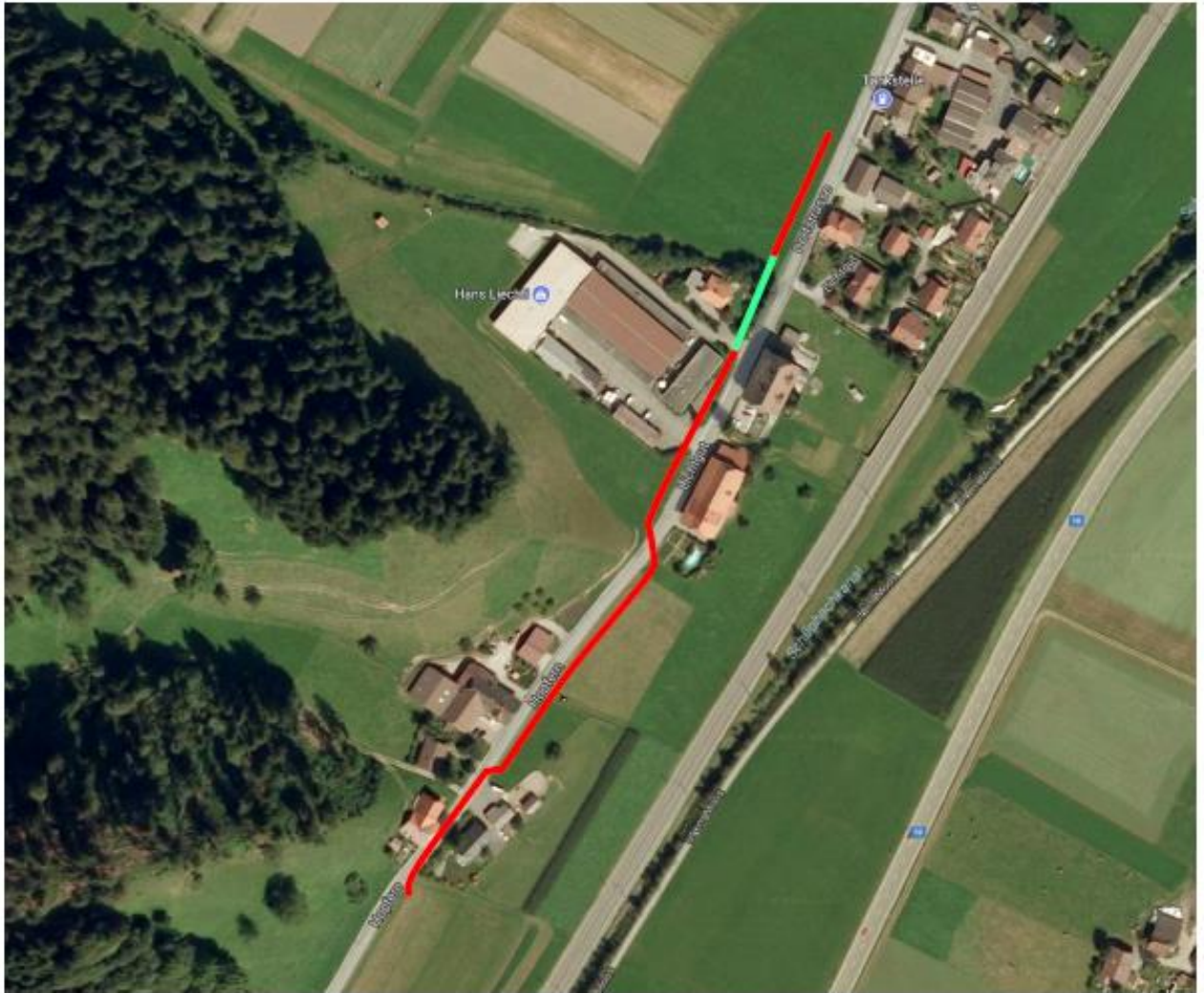
Vorbereitungsaufgaben	Fr.	1'000.00
Leitungsbau	Fr.	330'000.00
Baunebenkosten und Übergangskosten	Fr.	<u>84'000.00</u>
Total (inkl. MWST)	Fr.	415'000.00
abzüglich Beiträge aus kantonalem Wasserfonds	./.	Fr. 90'000.00
Nettokosten für die Wasserversorgung	Fr.	325'000.00

Finanzierung und Folgekosten: Die zu erwartenden Kosten sind im Investitionsprogramm für das Jahr 2018 eingestellt. Die Aufwendungen gehen zu Lasten der Spezialfinanzierung „Wasser“. Direkte Folgekosten aus dem Kreditgeschäft sind die jährlichen Abschreibungen (Wasser: Fr. 5'187.50 [1,25 % über 80 Jahre]) sowie die Verzinsung des allenfalls nötigen Fremdkapitals.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, der Leitungserneuerung Dorfstrasse im Abschnitt Lichtgut – Hopfern zuzustimmen und den erforderlichen Kredit von Fr. 415'000.00 zu bewilligen.

Projektübersicht



Geplante Linienführung (rot); Spülbohrung (grün)

3. Teilrevision des Abfallreglements inkl. Gebührentarif; Genehmigung

Das aktuelle Abfallreglement inkl. Gebührentarif von 1992 mit Anpassungen aus dem Jahr 2005 entspricht in einigen Artikeln nicht mehr den heutigen Vorschriften und muss erneuert werden. Die Überarbeitung ist ein Legislaturziel des Ressort Ver- und Entsorgung. Ein Ausschuss und die Kommission Ver- und Entsorgung haben das Abfallreglement inkl. Gebührentarif an einigen Sitzungen beraten.

Das jetzige Reglement hat sich grundsätzlich bewährt. Es wurde aber an die aktuellen Gegebenheiten angepasst. Grundlage für das neue Reglement war in erster Linie das Musterreglement des Kantons. Weiter wurden auch die Abfallreglemente bernischer Gemeinden konsultiert.

Es wurden Wortlaute angepasst: u.a. Kompost → Grüngut, Kehricht → Abfall, Umweltkommission → Fachkommission, Fachstelle. Um gewisse Anwendungs- und Auslegungsprobleme zu lösen, schlägt das Musterreglement vor, Artikel zu ergänzen oder wegzulassen (z.B. Artikel 5 Begriff Siedlungsabfälle, Artikel 7 Spezialabfälle).

Die beiden wichtigsten inhaltlichen Änderungen sind:

- > Die Organisation und die Gebührenerhebung der Grüngutentsorgung regelt der Gemeinderat in einer Verordnung. (Artikel 8 Absatz 4 Abfallreglement)
Die Grüngutgebühr darf, je nach Gebührensystem, im Maximum 40 Rappen pro Kilo bzw. eine Jahrespauschalgebühr von Fr. 400.00 betragen (Gebührenrahmen). (Artikel 8 Absatz 5 Abfallreglement)

Der Grüngutsammelplatz Moos steht der Bevölkerung der Gemeinden Signau und Bowil zur Verfügung. Beide Gemeinden sprechen organisatorische Fragen sowie die Gebührenansätze ab. Bowil könnte jeweils rasch auf Veränderungen reagieren. In Signau braucht es Änderungen auf Reglementsstufe. Mit dem neuen Artikel 8 Absatz 4 wird künftig auch in Signau rasch auf geänderte Bedürfnisse reagiert werden können.

- > Die Grundgebühr für das Gewerbe wird gestrichen. Dafür wird für die Wägung und Leerung der bewilligten Gewerbecontainer eine **Andockgebühr** erhoben. Der Kehricht wird nach Gewicht abgerechnet. (Artikel 6 + 7 Gebührentarif)

In Signau wurden bisher um 100 Gewerbe-Grundgebühren à Fr. 100.00 in Rechnung gestellt. Nicht abschliessend geregelt werden konnte, wer überhaupt eine Gewerbegrundgebühr zu bezahlen hat. Geht es nach Betriebsstätte, müsste grundsätzlich ein Betrieb mit mehreren Betriebsstandorten pro Standort eine Grundgebühr bezahlen. Teilen sich zwei Betriebe/Geschäfte ein Lokal, müssten grundsätzlich beide Betriebe je eine Grundgebühr bezahlen. Ein Landwirtschaftsbetrieb ist auch ein Gewerbe. Muss der Landwirt somit zwei Grundgebühren à Fr. 100.00 bezahlen, nämlich für die Wohnung und für den Betrieb? Wenn ein Betrieb seinen ganzen Abfall separat und ohne Hilfe der Gemeinde entsorgt, muss er dennoch eine Grundgebühr bezahlen. Was ist mit den Kleinstbetrieben (z.B. eine Schreibstube, ein Nähatelier, ein Verkaufsbüro), die das Geschäft in der eigenen Wohnung ausüben? Müssen diese zwei Grundgebühren bezahlen oder nur eine? Eine klare Regelung gab es dazu bisher nicht. Daher wurde nach einer neuen Lösung gesucht. Mit der Andockgebühr würden alle diese „Probleme“ wegfallen. Das Gewerbe bezahlt die effektive Dienstleistung. Die Diskussionen um die Grundgebühr Gewerbe entfällt.

Um 140'000 kg Gewerbeabfall werden in 70 Container eingesammelt, wobei um 1'750 Container jährlich effektiv geleert werden. Also wird pro Container im Durchschnitt 80 kg entsorgt.

Am folgenden Beispiel wird die Auswirkung gezeigt. Annahmen: Andockgebühr: Fr. 6.00, kg-Preis Fr. -.23, pro Abfuhr ist nur eine Andockgebühr geschuldet, also 1 Container = Fr. 6.00, 2 Container = Fr. 6.00, 3 Container = Fr. 6.00 etc.

grösserer Gewerbebetrieb, 4 Gewerbecontainer 800 l, welche jede Woche geleert werden, Abfallmenge pro Jahr: 11'200 kg

▶ bisher	1 x Grundgebühr Gewerbe	Fr. 100.00	
	11'200 kg à Fr. -.23	<u>Fr. 2'576.00</u>	Fr. 2'676.00
▶ neu mit Andockgebühr	keine Grundgebühr	Fr. 0.00	
	52 x Andockungen à Fr. 6.00	Fr. 312.00	
	11'200 kg à Fr. -.23	<u>Fr. 2'576.00</u>	Fr. 2'888.00

Der Gemeinderat hat die Gebührenansätze ab 2018 noch nicht beschlossen. Wird der kg-Preis z.B. auf 20 Rappen gesenkt, verringern sich die Gesamtkosten im Beispiel auf Fr. 2'552.00.

Die Abfallentsorgung bleibt eine Spezialfinanzierung. Dies bedeutet, dass die daraus entstehenden Kosten ausschliesslich über kostendeckende und verursacherabhängige Gebühren finanziert werden dürfen. Mit der Revision werden, ausser der Andockgebühr Gewerbe, keine neuen Gebühren geschaffen. Es sind auch keine Gebührenerhöhungen vorgesehen. Die Grundgebühr pro Wohnung könnte sogar neu auf Fr. 60.00 gesenkt werden (bisher lag die Minimalgebühr bei Fr. 100.00). Statt einer Freimenge von 50 kg beim Grüngut (50 kg à Fr. -.20) werden neu Rechnungsbeträge unter Fr. 10.00 nicht mehr in Rechnung gestellt.

Das Abfallreglement mit Gebührentarif wurde durch Manuela Noth, Juristin, Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern, vorgeprüft. Die Im Vorprüfungsbericht vom 20. Juli 2017 enthaltenen Empfehlungen wurden in die Vorlage übernommen.

Das revidierte Abfallreglement inkl. Gebührentarif würde auf 1. Januar 2018 in Kraft treten.

Die detaillierten Unterlagen zu diesem Traktandum können bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Zudem sind sie auch im Internet unter www.sig-nau.ch abrufbar.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, dem revidierten Abfallreglement inkl. Gebührentarif zuzustimmen.

4. Verschiedenes

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger haben die Möglichkeit, Fragen zu stellen, Vorschläge zu unterbreiten oder Dinge zur Diskussion zu stellen. Die Versammlung darf indessen nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Im Anschluss an die Versammlung sind die Anwesenden zu einem Apéro eingeladen.

Informationen von Behörden, Verwaltung ...

Mutationen beim Gemeindepersonal

Im 2. Halbjahr 2017 fanden folgende Veränderungen im Team des Gemeindepersonals statt:

- Austritte
 - Käthi Fankhauser, Hauswartung Mooshüsi, auf Ende Juni 2017
 - Marianne Aeschlimann, Hauswartung Schulhaus Höhe, per 31.08.2017
 - Riedweg Damaris, Angestellte Gemeindeverwaltung, per Juli 2017
- Eintritte
 - Karin Müller, Angestellte Gemeindeverwaltung, per Juli 2017
 - Mara Baumberger, Angestellte Gemeindeverwaltung, per Juli 2017
 - Ruth und Bernhard Röthlisberger, Hauswartung Mooshüsi, per Juli 2017
 - Eva Burla, Hauswartung-Stellvertreterin Mooshüsi, per September 2017

Dienstjubiläum

Am 1. Dezember 2017 werden es schon 10 Jahre her sein, dass Mathias Fankhauser die Verantwortung für das Rechnungswesen der Gemeinde übernommen hat. Zu den vielfältigen Aufgaben des Finanzverwalters erledigt er auch die Rechnungen der Schwellenkorporation und der Kirchgemeinde Signau.

Dank seinem umfassenden Fachwissen in allen Bereichen der Finanzverwaltung ist er für das gute Funktionieren dieser Abteilung im Gemeindehaus verantwortlich. Durch seine offene, lebenswürdige, direkte und hilfsbereite Art ist er als Mitarbeiter und Kollege im Verwaltungsalltag sehr geschätzt.

Wir danken Mathias Fankhauser für die langjährige verlässliche Arbeit und beglückwünschen ihn zum Jubiläum.



Öffentliche Energieberatung Region Emmental

Die regionale Energieberatung steht allen Einwohnerinnen und Einwohner sowie den Liegenschaftsbesitzern, Unternehmen und Institutionen der Region Emmental zur Verfügung. Rasch und unkompliziert beraten wir Sie gerne produkt- und firmenneutral in:

- **Sämtlichen Energiefragen, mit Schwerpunkt Gebäudetechnik**
- **Fragen zur Sanierung einzelner Bauteile wie Dach, Wände, Fenster, Kellerdecken**
- **Terminlichen Abfolgen und das Vorgehen bei Ihrer Sanierung**
- **Fragen zu verschiedenen Fördermassnahmen finanzieller Natur**

Unsere Beratungen finden unter Berücksichtigung der neuesten Technologien statt. Die Dienstleistungen der öffentlichen Energieberatung bestehen im Wesentlichen aus Wissenstransfer, Vorgehensberatung und Coaching.

Einfache Beratungen am Telefon und im Beratungsbüro sind gratis. Für Beratungen vor Ort wird ein kleiner Beitrag erhoben. **Vereinbaren Sie einen Termin - wir beraten Sie gerne!** Telefon 034 402 24 94

info@energieberatung-emental.ch / www.region-emental.ch



Prämienverbilligungen in der Krankenversicherung

Die Überprüfung der Frage, ob ein Anspruch auf Prämienverbilligung auch ohne EL-Bezug vorliegt, wird nicht durch die Ausgleichskasse, sondern durch das zuständige Amt für Sozialversicherungen (ASV) vorgenommen.

Kontakt Amt für Sozialversicherungen, Forelstrasse 1, 3072 Ostermundigen
 J 0844 800 884 ☎ 031 633 77 01 asv.pvo@jgk.be.ch

Flexibles AHV-Rentenalter ermöglicht vorzeitige Pensionierung

Ordentliches Rentenalter

Männer treten mit 65 Jahren ins AHV-Rentenalter ein. 2018 sind somit die Männer des Jahrgangs 1953 rentenberechtigt.

Das ordentliche Rentenalter beginnt für Frauen mit 64 Jahren. 2018 sind folglich die Frauen des Jahrgangs 1954 rentenberechtigt.

Vorbezug und Aufschieb der Altersrente

Dank der Flexibilisierung des Rentenalters können Männer und Frauen den Bezug der Altersrente

- um ein oder zwei Jahre vorziehen (Vorbezug für einzelne Monate nicht möglich) oder
- um mindestens ein bis höchstens fünf Jahre aufschieben.

Wer seine Altersrente vorbezieht, erhält für die gesamte Dauer des Rentenbezugs eine gekürzte Rente. Wer den Beginn des Rentenbezugs aufschiebt, erhält demgegenüber für die gesamte Dauer eine erhöhte Rente. Kürzung bzw. Zuschlag werden zusammen mit der Rente periodisch der Lohn- und Preisentwicklung angepasst.

Jeder Ehepartner hat, unabhängig vom anderen die Möglichkeit, seine Rente vorzubeziehen oder aufzuschieben.

Rentenvorbezug

Der Rentenvorbezug muss mit amtlichem Anmeldeformular zum Voraus geltend gemacht werden. Dies zweckmässigerweise spätestens drei Monate vor dem Geburtstag, ab dem die vorbezogene Rente ausgerichtet werden soll. Andernfalls ist der Rentenvorbezug bzw. Rentenbezug erst ab dem nächstfolgenden Geburtstag möglich. Rückwirkend kann kein Vorbezug geltend gemacht werden.

Wer die Rente vorbezieht, untersteht weiterhin der AHV/IV/EO-Beitragspflicht. Während des Vorbezugs bezahlte Beiträge werden für die Rentenfestsetzung nicht mehr berücksichtigt. Der für erwerbstätige AHV-Rentner/innen anwendbare Freibetrag, auf dem keine Beiträge zu entrichten sind, gilt nicht während des Rentenvorbezugs.

Weil der Rentenvorbezug auch für Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen möglich sein soll, können unter bestimmten Voraussetzungen während des Vorbezugs auch Ergänzungsleistungen gewährt werden.

Wichtig: Während der Dauer des Rentenvorbezuges werden keine Kinderrenten ausgerichtet. Wird eine vorbezogene Altersrente durch eine Hinterlassenenrente abgelöst, wird diese wie die vorbezogene Altersrente gekürzt.

Auskünfte

www.akbern.ch oder www.ahv-iv.info (Rubrik Merkblätter) oder bei den AHV-Zweigstellen, die kostenlos Formulare und Merkblätter abgeben, aus denen unter anderem auch die Zuschlagssätze bei Rentenaufschub bzw. die Kürzungssätze bei Rentenvorbezug ersichtlich sind.

Ausgleichskasse des Kantons Bern